

FEDERAL UNION OF EUROPEAN NATIONALITIES
FEDERATION OF EUROPEAN NATIONALITIES
Федералистский Союз Европы



Das
RECHT AUF BILDUNG
der autochthonen, nationalen
Minderheiten / Volksgruppen in Europa

Tallinn
2007





Federal Union of European Nationalities

Das Recht auf Bildung der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa

52. FUEV Nationalitätenkongreß vom 16.-20 Mai 2007 in Tallinn / Estland

Das Recht auf Bildung der autochthonen, nationalen Minderheiten wurde anlässlich des 52. FUEV-Kongresses vom 16.-20. Mai 2007 in Tallinn verabschiedet.

Verantwortlich: Heinrich Schultz (FUEV-Vizepräsident), Judith Walde (Projektleitung)

Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV)

Die FUEV ist der größte europäische Dachverband der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa.

Präsident: Hans Heinrich Hansen

Kontakt

FUEV-Generalsekretariat
Schiffbrücke 41
D- 24939 Flensburg

www.fuen.org
info@fuen.org

1. Auflage Mai 2007

Das Recht auf Bildung der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa kann unter Angabe der Quelle frei verwendet werden.

VORWORT

Die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) verabschiedete 2006 die „**Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa**“.

Die Charta stellt das Selbstverständnis, die Grundprinzipien und die Grundrechte der europäischen Minderheiten sowie politische Forderungen und Handlungsempfehlungen zum Minderheitenschutz dar.

In Fortführung der Verabschiedung der Charta hat sich die FUEV **zur jährlichen Auswahl und Qualifizierung eines der Grundrechte entschieden**.

Zielsetzung ist es, ergänzend zur Charta, ein anwendbares Kompendium des Minderheitenschutzes in Europa zu erarbeiten. Leitend dabei ist der Gedanke, dass nur die Kenntnis der eigenen Rechte den Angehörigen der autochthonen, nationalen Minderheiten deren praktische Umsetzung, zeitgemäße Ausgestaltung und Weiterentwicklung ermöglicht. Dies ist Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung der autochthonen, nationalen Minderheiten, ihrer Identität, der oftmals vom Aussterben bedrohten Sprachen, ihrer Kultur und Eigenart - als unwiederbringliches Erbe und Wert eines vielfältigen und mehrsprachigen Europas.

In Hinblick auf die gesellschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts wurde als erstes das Grundrecht auf Bildung ausgewählt und zum 52. Jahreskongress der FUEV 2007 in Tallinn verabschiedet.

Mit der vorliegenden Publikation wird das Recht auf Bildung in deutscher und englischer Sprache publiziert und gleichzeitig die Herausgabe des Kompendiums zum Minderheitenschutz begründet.

Für die Schirmherrschaft der Qualifizierung des Grundrechts auf Bildung konnte der Minister für Unterrichtswesen und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien Oliver Paasch gewonnen werden, der 2007 zugleich die Vertretung Belgiens im EU-Ministerrat für Bildung und Forschung wahrnimmt.

Die Qualifizierung des Grundrechts auf Bildung legt zusammenfassend die grundlegenden (An)-Forderungen der europäischen Minderheiten im Bildungsbereich dar.

Dabei stützt es sich neben internationalen Bildungsstandards und der Verankerung des Rechts auf Bildung in den maßgebenden völkerrechtlichen und politischen Dokumenten, auf das für das Berichtswesen des Sozialpaktes der Vereinten Nationen angewandte und vom Beratenden Ausschuss des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates adaptierte 4-A-Schema als Mittel,

um die Bildungssysteme der Minderheiten gemäß internationalem Standard transparent zu überprüfen.

Damit wird den europäischen Minderheiten ein Mittel zur Verfügung gestellt, um basierend auf der eigenen spezifischen Situation ihr Bildungssystem im 21. Jahrhundert zu gestalten und in einen konstruktiven und kritischen Dialog über die Ausgestaltung des Rechts auf Bildung zu treten.

Zur vertiefenden Erklärung erschien eine Handreichung.

Der ausdrückliche Dank gilt allen Wissenschaftlern, Praktikern und Experten, die bei der Qualifizierung des Grundrechts auf Bildung beratend zur Seite standen.

Tallinn, Mai 2007

DAS RECHT AUF BILDUNG DER AUTOCHTHONEN, NATIONALEN MINDERHEITEN / VOLKSGRUPPEN IN EUROPA

Unter Berufung auf,

die 2006 von der FUEV und JEV beschlossene **Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa** und dem darin verankerten Selbstverständnis der europäischen Minderheiten, den Grundprinzipien und Grundrechten sowie den politischen Forderungen und Handlungsempfehlungen,

Unter Berufung auf,

die in den völkerrechtlichen und politischen Dokumenten verankerten **allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten,**

sowie unter Berufung auf

folgende explizite **völkerrechtliche und politische Dokumente, das Recht auf Bildung und die europäischen Minderheiten betreffend,**

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte AEMR; UNO; 1948; Artikel 26
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; UNO; 1966, Artikel 13
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes; UNO; 1989,
 - o Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung;
 - o Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen und
 - o Artikel 30: Minderheitenschutz
- Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen; UNO; 1960, Artikel 5
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; UNO; 1966, Artikel 5 und 7
- Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, 1990, Teil IV, § 32 und 34
- Europäische Menschenrechtskonvention EMRK; Europarat; 1953, Zusatzprotokoll Nr. 1, Artikel 2
- Europäische Sozialcharta, revidiert; Europarat; 1996, Artikel 17
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten; Europarat; 1995
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen; Europarat; 1992
- Hague Recommendations Regarding Education Rights and National Minorities; OSZE; 1996

formuliert die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) das Recht auf Bildung und dessen Ausgestaltung für Angehörige der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa unter Beachtung der jeweiligen minderheitenspezifischen Kontexte und unterschiedlicher Bildungsstrategien wie folgt:

RECHT AUF BILDUNG

Das Recht auf Bildung ist ein unveräußerliches und universales Menschenrecht. Jeder hat das Recht auf Bildung.

UNIVERSALE BILDUNGSZIELE

Bildung ist Voraussetzung für

- die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, der Begabung, der geistigen und körperlichen Fähigkeiten und des Bewusstseins der individuellen Würde,
- die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten,
- die Vorbereitung des Kindes auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung und der Freundschaft zwischen den Völkern und verschiedenen ethnischen, sprachlichen und religiösen Gruppen,
- die Vermittlung der Achtung vor der eigenen Identität, der eigenen Sprache und den kulturellen Werten, den Werten des Landes, in dem der Einzelne lebt sowie vor anderen Kulturen als der eigenen.

VERWIRKLICHUNG DES RECHTS AUF BILDUNG

Für die Verwirklichung des Rechts ist auf Grundlage der Chancengleichheit Bildung für alle verfügbar, zugänglich, akzeptabel und annehmbar zu gestalten.

Dabei ausschlaggebend ist das Recht der Eltern zu achten, die Bildung des Kindes entsprechend ihrer eigenen Überzeugungen zu wählen.

BILDUNG IM 21. JAHRHUNDERT / INTERNATIONALE BILDUNGSSTANDARDS

Bildung – als Herausforderung des 21. Jahrhunderts – gilt als unmittelbare Voraussetzung für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, der umfassenden und verantwortungsbewussten Daseinsvorsorge sowie der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels.

Bildung ist als ganzheitlicher, lebenslanger Prozess zu betrachten und umfasst den gesamten Lebenszyklus des Einzelnen. Beruhend auf dem Prinzip des lebenslangen Lernens umfasst dies folgende Bildungsbereiche: frühkindliche Bildung und Vorschule, primäre, sekundäre und tertiäre Bildung, Berufsbildung, Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung, nicht-formale Bildung.

Bildung hat die Aneignung von Wissen in Kombination mit Kompetenzen zu gewährleisten, die die Fähigkeit schafft für selbstbestimmte Bildungs- und Lernprozesse.

BILDUNG UND MINDERHEITEN

Bildung ist ein essentieller Bestandteil des Minderheitenschutzes und der Minderheitenförderung.

Bildung trägt dazu bei, die Identität von Angehörigen der autochthonen, nationalen Minderheiten zu stärken und im Sinne einer kritischen Auseinandersetzung mit den Werten und Traditionen der Minderheiten zu fördern. Bildung schafft die Voraussetzung, um die Angehörigen der autochthonen, nationalen Minderheiten zu befähigen, ihre Identität, Kultur, Sprache, Geschichte, Eigenart, Traditionen, kulturelles Erbe und Überlieferung zu bewahren, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Bildung bei Minderheiten umfasst als einen wesentlichen Bestandteil die Minderheitensprachbildung.

Um die tatsächliche Gleichheit zwischen Minderheiten- und Mehrheitsbevölkerung bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung zu gewährleisten, hat der Staat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Bildung unter Einbezug der Minderheit chancengleich verfügbar, zugänglich, akzeptabel und annehmbar zu gestalten.

Um das Recht auf Bildung und den damit verbundenen Bildungszielen auf dem Hintergrund der spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten sowie den Bildungstraditionen und regionalen Besonderheiten jeder einzelnen autochthonen, nationalen Minderheit / Volksgruppe entsprechend, zeitgemäß und auf Grundlage internationaler Rechtsdokumente und geltender internationaler Bildungsstandards ausgestalten zu können, unterstreicht die FUEV:

RATIFIZIERUNG UND UMSETZUNG DER RECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

Dringend erforderlich für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung ist

- die Ratifizierung und im Sinne der Minderheit zeitgemäße und vollständige Umsetzung völkerrechtlicher Dokumente, vor allem des Rahmentabereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarates durch die einzelnen Staaten.

in diesem Zusammenhang ergeht die Aufforderung der FUEV

- *an alle Staaten die Umsetzung der Grundsätze, Verpflichtungen und Maßnahmen der Dokumente für alle Minderheiten im Land anzustreben,*
- *an die Interessenvertretungen der autochthonen, nationalen Minderheiten kontinuierlich die vorhandenen Möglichkeiten zur Teilnahme an den Monitoringprozessen zu nutzen und zum transparenten Berichtswesen beizutragen.*

GANZHEITLICHE GESTALTUNG DER BILDUNGSSYSTEME

Entsprechend geltender internationaler Bildungsstandards hat sich die Gestaltung der Bildungssysteme der autochthonen, nationalen Minderheiten einem ganzheitlichen Ansatz verpflichtend am Prinzip des lebenslangen Lernens zu orientieren.

Bildung umfasst somit folgende Bildungsbereiche:

- i. Frühkindliche Bildung und Vorschule
- ii. Schule (Primar- und Sekundarstufe)
- iii. Hochschule (tertiäre Bildung)
- iv. Berufsbildung
- v. Weiterbildung und Ausbildung
- vi. Erwachsenenbildung
- vii. Nicht-formale Bildung.

Besonderer Schwerpunkt ist hierbei auf die Frühförderung, vorschulische und schulische Bildung zu legen. Neben der formalen Bildung spielt auch die nicht-formale Bildung bei Minderheiten eine wesentliche Rolle.

Bildungssysteme sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Minderheit gemäß folgender Kriterien zu gestalten:

- **Verfügbarkeit:**
Bildungseinrichtungen / Schulen müssen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- **Zugänglichkeit:**
Der gleiche Zugang zu Bildungseinrichtungen / Schulen für alle auf Basis vollständiger Gleichheit und Nicht-Diskriminierung der Minderheiten ist zu gewährleisten.
- **Annehmbarkeit:**
Bildung soll relevant, kulturell angemessen und qualitativ hochwertig sein und durch entsprechende Bildungsinhalte die Entwicklung der individuellen Persönlichkeit fördern.
- **Anwendbarkeit:**
Bildung soll sich an die Erfordernisse der sich verändernden Gesellschaft und des Gemeinwesens anpassen und zeitgemäß gestaltet werden. Dies muss sich in den Lehrplänen und Bildungsinhalten widerspiegeln.

In die Ausgestaltung der Bildungssysteme ist die direkte Einbindung der betroffenen autochthonen, nationalen Minderheiten und ihrer Interessensorganisationen zu gewährleisten. Das Bildungssystem ist entsprechend der Kriterien zu überprüfen, auszurichten und zu evaluieren.

Für die Erreichung der universellen und spezifischen Bildungsziele sind entsprechende Rahmenbedingungen zu gewährleisten:

- Vorhaltung von Bildungseinrichtungen,
- Mit- und Selbstbestimmung in Bildungsangelegenheiten
- Sprachbildung bei Minderheiten
- Einbezug der jeweiligen Mehrheitsbevölkerung
- Lehr- und Unterrichtsmaterialien
- Qualifiziertes Lehrpersonal und angepasste Lehrmethoden
- Bildungsinhalte, Lehrpläne, Bildungsstrukturen.

BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Entsprechende hochqualitative **Bildungseinrichtungen** (u. a. Kindergarten, (Vor-)Schule, Hochschule, Bildungs- und Forschungszentren) sind vorzuhalten und zu sichern.

Notwendig ist deshalb:

1. Die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Bildungseinrichtungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Minderheiten und den Überzeugungen der Eltern zu sichern,
2. Das Recht auf öffentliche und / oder private Bildungseinrichtungen,
3. Die unentgeltliche Bildung in Primar- und Sekundarstufe für Minderheitenangehörige,
4. Die Gestaltung der Bildungseinrichtungen unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Minderheiten, u.a. auch in ihrer Funktion als öffentliche Sprachräume und als sozio- und interkulturelle Zentren:
 - i. kleinere Bildungseinrichtungen in Abhängigkeit von der sozioökonomischen und demografischen Situation
 - ii. höhere Kosten für längere Schul- und Bildungswege aufgrund eines größeren Einzugsbereichs der Bildungseinrichtungen
5. Um tatsächliche Gleichheit der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit im Sinne der Nichtdiskriminierung zu sichern, sind die Bildungseinrichtungen mit den notwendigen materiellen und finanziellen Ressourcen auszustatten sowie notwendige zusätzliche Förderung zu sichern.

MIT- UND SELBSTBESTIMMUNG IN BILDUNGSANGELEGENHEITEN

Um den Bildungszielen entsprechen und das Recht auf Bildung bei Minderheiten sichern zu können, ist die Beteiligung der Minderheiten und das Recht auf Mit- und Selbstbestimmung in Bildungsangelegenheiten unerlässlich.

Das Recht auf angepasste Formen der Selbstverwaltung und der kulturellen Autonomie ist eines der Grundrechte der autochthonen, nationalen Minderheiten.

Mit- und Selbstbestimmung in Bildungsangelegenheiten ist Voraussetzung für die

ganzheitliche Ausgestaltung entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Minderheit. Zu den zentralen Bildungsangelegenheiten zählt die Mit- und Selbstbestimmung hinsichtlich Bildungsinhalte und – ziele, Rahmenbedingungen (Unterrichtsmaterialien, Lehrpersonal, Bildungseinrichtungen), Sprachbildung, Ausstattung und Förderung.

SPRACHBILDUNG BEI MINDERHEITEN / RECHT AUF SPRACHE

Eines der wesentlichsten Aspekte der Bildung bei Minderheiten ist die Minderheitensprachbildung.

Die Minderheitensprachen sollen im Bildungssystem verfügbar und zugänglich sein.

1. Die Aneignung der Minderheitensprache ist wesentliche Voraussetzung für die Bewahrung und Förderung der eigenen Identität der Minderheitenangehörigen.
2. Die Minderheitensprache soll in Absprache mit der jeweiligen Minderheit
 - i. im Vorschulbereich und in der Primarstufe Unterrichtssprache sein. Die Mehrheitssprache(n) wird dabei als Unterrichtsfach gelehrt.
 - ii. im Sekundärbereich weiterhin ein beträchtlicher Teil des Unterrichts sein.
3. Das Erlernen der Minderheitensprache erfolgt in mindestens der gleichen Qualität wie das Erlernen der Mehrheitssprache.
4. Das parallele Erlernen der Minderheiten- und Mehrheitssprache(n) als natürliche Zwei- und Mehrsprachigkeit ist europäischer Standard und unterstützt auf natürliche Art die Erhaltung der europäischen Sprachenvielfalt.
5. Voraussetzung für eine erfolgreiche Sprachbildung ist eine positive Sprachpolitik.
6. Die besonderen Bedingungen zum Erlernen der Minderheitensprache sollen gemeinsam mit den Minderheitenvertretern diskutiert und abgestimmt werden, unter der Berücksichtigung tatsächlicher Gleichheit der Minderheit und Mehrheit.
7. Für das Erlernen der Minderheitensprache ist eine zusätzliche Förderung notwendig und erforderlich, um Gleichheit zu gewährleisten.

EINBEZUG DER MEHRHEITSBEVÖLKERUNG

Um eines der Bildungsziele in den Rechtsdokumenten - die Förderung der Toleranz, des Dialoges und des Verständnisses - zu entsprechen, ist es notwendig, Wissen über die Kultur, die Sprache, Geschichte, Religion und Traditionen nicht nur unter der Minderheit im Bildungsprozess zu vermitteln, sondern ebenfalls unter der Mehrheitsbevölkerung. Die Ausgestaltung des Rechts auf Bildung schließt somit sowohl die Minderheiten- als auch die Mehrheitsbevölkerung ein.

1. Das Bildungswesen eines Staates muss Wissen über die dort lebenden Minderheiten auch in der Mehrheitsbevölkerung verbreiten, v. a. in den Fächern Geschichte, Wirtschaft / Politik, Kunst, Musik, Literatur.
2. Bildungssysteme müssen den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft entsprechen. Die interkulturelle Perspektive in den jeweiligen Bildungsplänen ist notwendig, um einerseits Interaktion zwischen Personen der Mehrheit und Minder-

heit und andererseits die Entwicklung der eigenen Identität zu fördern und das Verständnis über andere Identitäten zu gewährleisten.

3. Es wird angestrebt, dass die Mehrheitsbevölkerung, die im Siedlungsgebiet einer Minderheit lebt, die Minderheitensprache erlernt und somit die Vorteile früherer Zwei- und Mehrsprachigkeit nutzt.
4. Voraussetzung dafür ist eine dementsprechende Sprachenpolitik, die zum Erlernen der Sprache der Minderheit anregt.

LEHR- UND UNTERRICHTSMATERIALIEN

Lehr- und Unterrichtsmaterialien müssen verfügbar und zugänglich sein, sie müssen zeitgemäß ausgestaltet und umgesetzt werden. Hierzu zählen Lehrbücher, Fachbücher, weitere Unterrichtsmaterialien wie auch elektronische und digitale Medien (u.a.: DVDs, CDs, Fernsehen, Radio und Internet).

1. Die Verfügbarkeit und der Zugang von Lehr- und Unterrichtsmaterialien muss gewährleistet sein:
 - i. in der Minderheitensprache
 - ii. in der/den Mehrheitsprache(n) mit Informationen über die Minderheit(en)
 - iii. Lehr- und Unterrichtsmaterialien müssen wirtschaftlich für jeden Einzelnen im gleichen Maße zugänglich sein, in der Primar- und Sekundarstufe sind sie unentgeltlich verfügbar.
 - iv. Lehr- und Unterrichtsmaterialien sind zeitgemäß ausgestaltet und auch als moderne Medien (digital und elektronisch) verfügbar.
2. Lehr- und Unterrichtsmaterialien müssen relevante, kulturell angemessene und qualitativ hochwertige Informationen bieten.
 - i. Ausbalancierte und aktuelle Inhalte.
 - ii. Unterrichtsmaterialien müssen regelmäßig geprüft und überarbeitet werden.
3. Hierfür sollen notwendige materielle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt sowie notwendige zusätzliche Förderung gesichert werden, u. a. für Übersetzung, Druck und Produktion.

QUALIFIZIERTES LEHRPERSONAL UND LEHRMETHODEN

1. Zweisprachige, muttersprachliche Lehrer und weiteres pädagogisches Personal müssen ausreichend zur Verfügung stehen.
2. Lehrer und Ausbilder müssen eine ausreichende Qualifikation vorweisen:
 - i. hinsichtlich der Sprachkompetenz (Minderheits- und Mehrheitsprache(n)),
 - ii. hinsichtlich der Kenntnisse über Minderheit und Mehrheit (u. a. über Kultur, Geschichte, Sprache, Literatur, Traditionen),
 - iii. hinsichtlich interkultureller Aspekte in der Bildung,
 - iv. hinsichtlich Methodik der Pädagogik im zwei- oder mehrsprachigem Gebiet.
3. Der Staat muss positive Maßnahmen ergreifen, um qualifizierte und ausreichende Lehrer und weiteres pädagogisches Lehrpersonal zu sichern. Dabei ist das Fehlen dieser keine Entschuldigung für das Nichterreichen der Bildungsziele.

4. Training, Weiterbildungs- und Zusatzausbildungsmaßnahmen von Lehrpersonal hinsichtlich minderheitenspezifischer Aspekte muss gewährleistet werden.
5. Die Lehrmethodik muss den Erfordernissen sich verändernder Gesellschaften angepasst sein.
6. Für qualifiziertes Lehrpersonal und Lehrmethodik sollen notwendige materielle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt sowie notwendige zusätzliche Förderung gesichert werden.

PRÜFUNG DER AUSGESTALTUNG DES RECHTS AUF BILDUNG

Voraussetzungen für die Prüfung, Kontrolle, Evaluierung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Bildungsaspekte bei Minderheiten sind:

- die Kenntnis der Minderheitenangehörige über das Recht auf Bildung und dessen Umsetzung,
- die Bestimmung, Bewertung und die Weiterentwicklung spezifischer Bildungsziele der jeweiligen Minderheit
- die Kenntnis über den kulturellen und politischen Kontext der Minderheit
- die Erhebung folgender Grunddaten über das Bildungssystem der jeweiligen Minderheit in Abstimmung mit der jeweiligen Minderheit:
 - o Anzahl, Bedürfnisse, Anspruch, und Erwartungen der Schüler, Eltern und Lehrer der Minderheit
 - o Stand der Sprachsituation und der Sprachkenntnisse der Kinder in der Minderheitensprache und der Mehrheitssprache (Revitalisierung etc.)
 - o Evaluation schulischer Leistungen
 - o Lage der Region; z. B. Demografie, ländliches oder urbanes Gebiet
 - o Zugang, Verfügbarkeit und Qualität von Lehrpersonal, Lehr- und Unterrichtsmaterialien
 - o Ausstattung mit materiellen und finanziellen Ressourcen sowie Förderung im Bildungsbereich

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung der FUEV

Tallinn, 18. Mai 2007